

## Synopse zur Stellungnahme des Bundesrates vom 26.9.2025

Die Synopse enthält alle Änderungsbitten des Bundesrates zum Vergabebeschleunigungsgesetz und zum Gesetz zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr

### Hinweis:

Beim Gesetz zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr hat der Bundesrat auch Änderungswünsche bezüglich des Luftverkehrsgesetzes geäußert. Diese stehen jedoch nicht im Zusammenhang mit der öffentlichen Auftragsvergabe. Auf eine synoptische Darstellung wurde daher verzichtet.

## 1. Vergabebeschleunigungsgesetz

Norm	Geltendes Recht	Änderung durch den Entwurf des Vergabebeschleunigungsgesetzes	Stellungnahme Bundesrat
<p><b>§ 97 Abs.4 GWB</b> Grundsätze der Vergabe</p> <p><b>Ausnahme vom Losgrundsatz bei dringlichen Infrastrukturvorhaben aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität</b></p> <p><b>Möglichkeit, Auftragnehmer bei der Vergabe von Unteraufträgen zur Berücksichtigung der Interessen von KMU zu verpflichten</b></p>	<p>Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.</p>	<p>Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.</p> <p><b>Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen auch zusammen vergeben werden, wenn zeitliche Gründe dies bei der Durchführung von aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanzierten Infrastrukturvorhaben, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer das Zweieinhalbfache der Schwellenwerte nach § 106 Absatz 2 GWB erreicht oder über-schreitet, erfordern.</b></p> <p><b>Auftraggeber können im Fall einer Gesamtvergabe nach Satz 3 oder 4 Auftragnehmer verpflichten, bei der Erteilung von Unteraufträgen die Interessen von kleinen und mittleren Unternehmen besonders zu berücksichtigen.</b></p>	<p>Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen <b>ganz oder teilweise</b> zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische <b>oder zeitliche</b> Gründe dies <b>rechtfertigen</b>.</p>

	<p>Wird ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber ist, mit der Wahrnehmung oder Durchführung einer öffentlichen Aufgabe betraut, verpflichtet der öffentliche Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber das Unternehmen, sofern es Unteraufträge vergibt, nach den Sätzen 1 bis 3 zu verfahren.</p>	<p><b>Wird ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber ist, mit der Wahrnehmung oder Durchführung einer öffentlichen Aufgabe betraut, verpflichtet der öffentliche Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber das Unternehmen, sofern es Unteraufträge vergibt, nach den Sätzen 1 bis 4 zu verfahren.</b></p>	<p>Wird ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber ist, mit der Wahrnehmung oder Durchführung einer öffentlichen Aufgabe betraut, verpflichtet der öffentliche Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber das Unternehmen, sofern es Unteraufträge vergibt, nach den Sätzen 1 bis 3 zu verfahren.</p> <p>§ 97 Abs. 4a (neu)  <b>Bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge für Einrichtungen des Zivilschutzes, des Katastrophen- und Brandschutzes finden abweichend von Absatz 4 die Regelungen des Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgegesetzes entsprechende Anwendung.</b></p>
--	---	--	--

<p><b>§ 102 Abs. 1 GWB</b>  <b>Sektorentätigkeiten</b></p>	<p>(1) Sektorentätigkeiten im Bereich Wasser sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Fortleitung und der Abgabe von Trinkwasser,</li> <li>2. die Einspeisung von Trinkwasser in diese Netze.</li> </ol> <p>Als Sektorentätigkeiten gelten auch Tätigkeiten nach Satz 1, die im Zusammenhang mit Wasserbau-,</p>	<p>-</p>	<p>(1) Sektorentätigkeiten im Bereich Wasser sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Fortleitung und der Abgabe von Trinkwasser,</li> <li>2. die Einspeisung von Trinkwasser in diese Netze.</li> </ol>
--	---	----------	---

	<p>Bewässerungs- oder Entwässerungsvorhaben stehen, sofern die zur Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge mehr als 20 Prozent der Gesamtwassermenge ausmacht, die mit den entsprechenden Vorhaben oder Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen zur Verfügung gestellt wird oder die im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder -behandlung steht.</p>		<p>Als Sektorentätigkeiten im Sinne des Satzes 1 gelten auch Tätigkeiten durch einen Auftraggeber, der eine der in Satz 1 genannten Tätigkeiten ausübt im Zusammenhang mit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wasserbauvorhaben sowie Bewässerungs- und Entwässerungsvorhaben, sofern die zur Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge mehr als 20 Prozent der mit den entsprechenden Vorhaben beziehungsweise Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen zur Verfügung gestellten Gesamtwassermenge ausmacht;</li> <li>2. der Abwasserbeseitigung oder -behandlung;</li> </ol>
--	--	--	--

<p><b>§ 113 GWB</b> Verordnungsermächtigung</p> <p><b>Ermächtigung zur Festlegung von Anforderungen an die Beschaffung klimafreundlicher Leistungen in Rechtsverordnungen</b></p> <p>Hinweis: Nr. 9 wird neu aufgenommen</p>	-	<p>Abs.1 Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen sowie zur Ausrichtung von Wettbewerben zu regeln. Diese Ermächtigung umfasst die Befugnis zur Regelung von Anforderungen an den Auftragsgegenstand und an das Vergabeverfahren, insbesondere zur Regelung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Schätzung des Auftrags- oder Vertragswertes,</li> </ol>	<p>Abs.1 Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen sowie zur Ausrichtung von Wettbewerben zu regeln. Diese Ermächtigung umfasst die Befugnis zur Regelung von Anforderungen an den Auftragsgegenstand und an das Vergabeverfahren, insbesondere zur Regelung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Schätzung des Auftrags- oder Vertragswertes,</li> </ol>
--	---	--	--

	<p>2. der Leistungsbeschreibung, der Bekanntmachung, der Verfahrensarten und des Ablaufs des Vergabeverfahrens, der Nebenangebote, der Vergabe von Unteraufträgen sowie der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen, die soziale und andere besondere Dienstleistungen betreffen,</p> <p>3. der besonderen Methoden und Instrumente in Vergabeverfahren und für Sammelbeschaffungen einschließlich der zentralen Beschaffung,</p> <p>4. des Sendens, Empfangens, Weiterleitens und Speicherns von Daten einschließlich der Regelungen zum Inkrafttreten der entsprechenden Verpflichtungen,</p> <p>5. der Auswahl und Prüfung der Unternehmen und Angebote sowie des Abschlusses des Vertrags,</p> <p>6. der Aufhebung des Vergabeverfahrens,</p> <p>7. der verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen Anforderungen im Hinblick auf den Geheimschutz, auf die allgemeinen Regelungen zur Wahrung der Vertraulichkeit, auf die Versorgungssicherheit sowie auf die besonderen Regelungen für die Vergabe von Unteraufträgen,</p> <p>8. der Voraussetzungen, nach denen Sektorauftraggeber, Konzessionsgeber oder Auftraggeber nach dem Bundesberggesetz von der Verpflichtung zur Anwendung dieses Teils befreit werden können, sowie des dabei</p>	<p>2. der Leistungsbeschreibung, der Bekanntmachung, der Verfahrensarten und des Ablaufs des Vergabeverfahrens, der Nebenangebote, der Vergabe von Unteraufträgen sowie der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen, die soziale und andere besondere Dienstleistungen betreffen,</p> <p>3. der besonderen Methoden und Instrumente in Vergabeverfahren und für Sammelbeschaffungen einschließlich der zentralen Beschaffung,</p> <p>4. des Sendens, Empfangens, Weiterleitens und Speicherns von Daten einschließlich der Regelungen zum Inkrafttreten der entsprechenden Verpflichtungen,</p> <p>5. der Auswahl und Prüfung der Unternehmen und Angebote sowie des Abschlusses des Vertrags,</p> <p>6. der Aufhebung des Vergabeverfahrens,</p> <p>7. der verteidigungs-, <b>sicherheits- oder cybersicherheitsspezifischen</b> Anforderungen im Hinblick auf den Geheimschutz, auf die allgemeinen Regelungen zur Wahrung der Vertraulichkeit, auf die Versorgungssicherheit sowie auf die besonderen Regelungen für die Vergabe von Unteraufträgen,</p> <p>8. der Voraussetzungen, nach denen Sektorauftraggeber, Konzessionsgeber oder Auftraggeber nach dem Bundesberggesetz von der Verpflichtung zur Anwendung</p>
--	---	---

	<p>anzuwendenden Verfahrens einschließlich der erforderlichen Ermittlungsbefugnisse des Bundeskartellamtes und der Einzelheiten der Kostenerhebung; Vollstreckungserleichterungen dürfen vorgesehen werden,</p> <p><b>9. verpflichtender Anforderungen an die Klimafreundlichkeit bei der Beschaffung von Leistungen.</b></p> <p>Die Rechtsverordnungen sind dem Bundestag zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat.</p> <p>Die Rechtsverordnungen können durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnungen nicht mit ihnen befasst, so werden die unveränderten Rechtsverordnungen dem Bundesrat zugeleitet.</p>	<p>dieses Teils befreit werden können, sowie des dabei anzuwendenden Verfahrens einschließlich der erforderlichen Ermittlungsbefugnisse des Bundeskartellamtes und der Einzelheiten der Kostenerhebung; Vollstreckungserleichterungen dürfen vorgesehen werden,</p>
--	---	---

<p><b>§ 131 GWB</b></p> <p>Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Personenverkehrsleistungen im Eisenbahnverkehr</p>			<p><b>§ 131 GWB</b></p> <p><b>Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Personenverkehrsleistungen im Eisenbahnverkehr</b></p> <p><b>Prüfung der Neuaufnahme einer Regelung für eine EU-konforme Direktvergabe für Dienstleistungsaufträge für öffentliche Schienenverkehrsdienste gemäß Artikel 5 Absatz 4a der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in das Änderungsgesetz)</b></p> <p>Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Einführung eines Absatzes in § 131 zu prüfen, wonach unter den Voraussetzungen von Artikel 5 Absatz 4a der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zur Reduzierung von unnötigen Bürokratielasten und zur Sicherung von Kosteneffizienz und guten Qualitätsstandards eine Direktvergabe für Dienstleistungsaufträge für öffentliche Schienenverkehrsdienste für die im europäischen Recht beschriebenen Fallkonstellationen zugelassen wird.</p> <p><b>Neuaufnahme einer Regelung für eine EU-konforme Direktvergabe für Dienstleistungsaufträge für öffentliche Schienenverkehrsdienste bei geringen Vertragsvolumen gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in das Änderungsgesetz)</b></p> <p>Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Einführung eines Absatzes in § 131 zu prüfen, wonach unter den Voraussetzungen von Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für öffentliche Dienstleistungsaufträge mit</p>
---	--	--	---

			<p>geringen Jahresdurchschnittswerten und Kilometerleistungen zur Reduzierung von unnötigen Bürokratielasten und zur Sicherung von Kosteneffizienz und guten Qualitätsstandards eine Direktvergabe für öffentliche Schienenverkehrsdiene</p> <p>te zugelassen wird.</p> <p><b>Aufnahme einer Vorgabe einer verpflichtenden Personalübernahme im Falle eines Betreiberwechsels im öffentlichen Personenverkehr auf der Straße)</b></p> <p>Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zur Gewährleistung der Fachkräfte sicherung, des Arbeitnehmer schutzes und von stabilen Betriebsaufnahmen nach einem Betreiberwechsel die Vorschriften für einen verpflichtenden Personalübergang in § 131 Absatz 3 auch auf den öffentlichen Personenverkehr auf der Straße auszudehnen und eine solche Regelung in das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen aufzunehmen. Die Bestimmung sollte auch die Anwendung einer verpflichtenden Personalübernahme im Fall des Wechsels zwischen eigenwirtschaftlichen und gemeinwirtschaftlichen Verkehren sowie bei Direkt- und Notverfahren beinhalten.</p>
--	--	--	--

## 2. Gesetz zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr

Norm	Geltendes Recht	Änderung durch den Entwurf eines Gesetzes zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr	Stellungnahme Bundesrat
------	-----------------	---	-------------------------

§ 1 Anwendungsbereich	Dieses Gesetz gilt für öffentliche Aufträge  deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte gemäß § 106 Absatz 2 Nummer 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erreicht oder überschreitet  und deren Auftragsgegenstand mindestens eine der folgenden Leistungen umfasst:  1. die Lieferung von Militärausrüstung zur unmittelbaren Stärkung der Einsatzfähigkeit der Bundeswehr, einschließlich dazugehöriger Teile, Bauteile oder Bausätze im Sinne des § 104 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die durch das Bundesministerium der Verteidigung, die Behörden in seinem Geschäftsbereich oder die bundeseigenen Gesellschaften vergeben wird oder	Dieses Gesetz gilt für öffentliche Aufträge zur Deckung  <b>1. der Bedarfe der Bundeswehr</b> , die vergeben werden durch  a) das Bundesministerium der Verteidigung und die Behörden in seinem Geschäftsbereich, b) Gesellschaften <b>mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes</b> , c) die Einrichtungen der Länder, denen nach § 5 b des Finanzverwaltungsgesetzes die Erledigung von Bauaufgaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung übertragen wurde,  <b>d) das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung und</b>  <b>e) die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, sowie</b>  <b>2. von Bedarfen der Streitkräfte anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, soweit diese durch</b>	Dieses Gesetz gilt für öffentliche Aufträge zur Deckung  1. der Bedarfe der Bundeswehr, die vergeben werden durch  a) das Bundesministerium der Verteidigung und die Behörden in seinem Geschäftsbereich, b) Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes, c) die Einrichtungen der Länder, denen nach § 5 b des Finanzverwaltungsgesetzes die Erledigung von Bauaufgaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung übertragen wurde,  d) das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung und  e) die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,  2. von Bedarfen der Streitkräfte anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, soweit diese durch
--------------------------	--	---	--

<p>2. Bau- und Instandhaltungsleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der in Nummer 1 genannten <b>Ausrüstung</b>, die vergeben werden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Bundesministerium der Verteidigung und die Behörden in seinem Geschäftsbereich,</li> <li>b) die bundeseigenen Gesellschaften oder</li> <li>c) die Einrichtungen der Länder, denen nach § 5b des Finanzverwaltungsgesetzes die Erledigung von Bauaufgaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung übertragen wurde.</li> </ul>	<p><b>Auftraggeber gemäß § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vergeben werden,</b></p> <p>deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte gemäß § 106 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erreicht oder überschreitet.</p> <p><b>(2) Abweichend von § 106 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen haben obere Bundesbehörden und vergleichbare Bundeseinrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung nicht den Schwellenwert für zentrale Regierungsbehörden anzuwenden.</b></p>	<p>Auftraggeber gemäß § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vergeben werden,</p> <p><b>3. von Bedarfen des Bundes, der Länder und der Kommunen im Zusammenhang mit der Schaffung oder Anpassung verteidigungsrelevanter Infrastruktur, die ausschließlich oder in Teilen der Erhöhung der Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland dient, sowie</b></p> <p><b>4. der Bedarfe der Nachrichtendienste des Bundes und der Länder.</b></p>
---	---	---